
Handbuch

Unternehmensbewertung für Handwerk und Mittelstand

AWH – Standard

Version: 5.3 (Stand 22.10.2025)

Inhalt

„Wie viel ist ein Handwerksunternehmen eigentlich wert?“	3
Allgemeine Wertbegriffe	4
Die „Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk (AWH)“	5
Ziele der Arbeitsgemeinschaft AWH	8
Qualifizierung und Qualitätssicherung nach den Grundsätzen des AWH-Standards	9
Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards	10
Der AWH-Standard und Wertbegriffe	16
10 Schritte zum Unternehmenswert	18
Schritt 1: Unternehmensdaten und Beratungs-/ Bewertungsauftrag	19
Schritt 2: Informationen zum Unternehmen.....	20
Schritt 3: Aktiva: Erfassung der Buchwerte und Zeitwerte aller Vermögensgegenstände.....	21
Schritt 4: Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten.....	22
Schritt 5: Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Geschäftsjahre	23
Schritt 6: Berechnung der kalkulatorischen Kosten	25
Schritt 7: Korrekturwerte	31
Schritt 8: Erfolgsprognose	32
Schritt 9: Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	35
Schritt 10: Bewertung und Ergebnis.....	41
Empfehlungen für den abschließenden Text zum errechneten Unternehmenswert..	43
Ergänzende Unterlagen im AWH-Standard	44
Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens.....	45
AWH-Datenbank.....	47
Struktur der Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk (AWH).....	48
Redaktion	49
Literaturverzeichnis	50

„Wie viel ist ein Handwerksunternehmen eigentlich wert?“

Bei der Bewertung von Betrieben gibt es zahlreiche Einflussfaktoren, so dass allgemeingültige Aussagen über einen Wert nur selten möglich sind. Handelt es sich beispielsweise um ein Unternehmen, das mit viel Personal und einer geringen Betriebsausstattung gute Gewinne erwirtschaftet? Oder sind im Betrieb große Werte in teuren und neuen Maschinen gebunden? Diese kurzen Beispiele zeigen bereits, dass es nicht möglich ist, ohne weiteres unterschiedliche Sachverhalte miteinander zu vergleichen. Und es bedeutet: Es kann **kein allgemein gültiges Bewertungsverfahren** für große, mittelständische und kleine Unternehmen geben.

Selbst nach der Durchführung einer solchen Bewertung ist nicht gewährleistet, dass das Ergebnis automatisch dem **Kaufpreis** entspricht. Dieser wird allein durch den Preis bestimmt, über den sich Übergeber und Übernehmer verständigen können - im freien Spiel von **Angebot und Nachfrage**.

Eine Unternehmensbewertung liefert aber wichtige Anhaltspunkte für die **Preisbildung**.

Außerdem kann sie Argumente zur Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises zur Verfügung stellen und zeigt die Stärken und Schwächen eines Unternehmens auf und das macht sie in der Verhandlung um einen beiderseitig akzeptierten Kaufpreis geradezu unentbehrlich.

Die Wahl des Bewertungsverfahrens und damit das Ergebnis der Wertermittlung hängen von der **Bewertungssituation** und dem **Bewertungsziel** ab, das der Übergeber bzw. der Übernehmer verfolgen.

Allgemeine Wertbegriffe

Da es keine Legaldefinition des Begriffes „Unternehmenswert“ gibt, kann man sich zunächst an gesetzlichen Bestimmungen orientieren.

Beispiel Verkehrswert (§ 194 BauGB):

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im **gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder **des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.**

Wertbegriff in der Umgangssprache:

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Wert meistens der Geldbetrag verstanden, den man beim **Verkauf** einer Sache erzielen kann.

Bewertung von Unternehmen:

Häufig werden für die Wertermittlung von Unternehmen die für Großbetriebe entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichen Systeme verwendet.

Am bekanntesten ist der IDW-Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Grundsätze von Unternehmensbewertungen – IDW-S 1). Die Anwendung dieser Verfahren im **klein- und mittelständischen Bereich** führt nach Erkenntnissen der erfahrenen Experten in den Betriebsberatungsstellen der Handwerksorganisation oft **zu nicht sachgerechten und nicht der tatsächlichen Ertragslage entsprechenden Ergebnissen.** Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die **Abhängigkeiten** vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat sich deshalb nach umfangreichen Vorarbeiten von Arbeitskreisen in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen entschlossen, einen

AWH-Standard zur Unternehmensbewertung (Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk)

zu schaffen.

Die „Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk (AWH)“

In der organisationseigenen Betriebsberatung des Handwerks haben die Beratungen zur **Betriebsübergabe** einen hohen Stellenwert. Etwa ein Viertel der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber hat nach einer Studie des ZDH aus dem Jahr 2020 das 60. Lebensjahr vollendet. Davon bereiten sich 36% auf eine familieninterne Übergabe im Rahmen der Folgegeneration vor. Nach dieser Untersuchung dürfte in den kommenden 5 Jahren bei bis zu 125.000 Handwerksbetrieben die Übergabe an einen Nachfolger vollzogen werden. Berücksichtigt man die nicht übergabefähigen Kleinstbetriebe, so steht dennoch noch eine große Anzahl wettbewerbsfähiger Handwerksunternehmen zum Verkauf an, deren volkswirtschaftliche Bedeutung allein schon unter dem Aspekt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen enorm ist.

Voraussetzung einer nachhaltig erfolgreichen Betriebsübergabe ist die Einigung der Vertragsparteien auf einen **angemessenen Kaufpreis**. Die in der Betriebswirtschaftslehre existierenden Bewertungsmethoden zielen hauptsächlich auf größere Kapitalgesellschaften; der Aspekt des „Shareholder Value“ berücksichtigt aber nur unzureichend die **Besonderheiten** von Handwerksbetrieben bzw. klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU):

- Kein vom Inhaber unabhängiges Management, so dass die Ertragslage ganz entscheidend von der Unternehmerpersönlichkeit abhängig ist
- Haftungsverflechtung von Privat- und Betriebsvermögen
- Mangelnde betriebswirtschaftliche Planungsmethoden
- Verfolgung privat motivierter Ziele im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit

Eine weitere Restriktion bei der Bewertung von Kleinbetrieben ist der vertretbare **Bewertungsaufwand**. Honorare müssen auf das geringe Budget Rücksicht nehmen. Der Aufwand für die Unternehmensbewertung muss daher begrenzt sein. Die Bewertungen von Handwerksbetrieben werden von den Beratern der Handwerksorganisationen regelmäßig **im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung** und nach den Beratungs- und Verfahrensgrundsätzen des Bundeswirtschaftsministeriums für die Mitgliedsbetriebe sogar kostenfrei durchgeführt. Die Betriebsberater fungieren auch deshalb nicht als Gutachter, sondern eben als Berater, deren Aufgabe es ist, den Parteien bei der Preisfindung eine **Orientierungshilfe** zu geben.

Mit dem Beratungsangebot „**Unternehmensbewertung**“ besteht die Möglichkeit für Handwerkskammern und Fachverbände, eine herausragende **Dienstleistung** anzubieten, die es in dieser Form am Markt bisher nicht gibt.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** hat deshalb zusammen mit einem Arbeitskreis von betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern und Fachverbände im Handwerk eine „**Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk (AWH)**“ gebildet und einen Bewertungsstandard - den "**AWH-Standard**" - geschaffen. Mit dem **AWH-Standard** werden in diesem Segment der Bewertungsaufgaben **Maßstäbe gesetzt**.

Der **AWH-Standard** orientiert sich im Wesentlichen an den Grundsätzen der Erstellung von

Bewertungen¹ und folgt in Anlehnung an diese Grundsätze in der Bewertung folgenden Qualitätsanforderungen.

Die Bewertung²

- muss systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein,
- muss im Gedankengang für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können),
- ist auf das Wesentliche zu beschränken,
- muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.

Wertbegriff

Wert ist allgemein die Bedeutung, die einem Gut im Hinblick auf seine Fähigkeit, als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu dienen, beigemessen wird. Es ist somit der Ausdruck einer Objekt-Subjekt-Beziehung. Bestimmend für den Wert eines Gutes sind sein Nutzen zur Bedarfsdeckung und sein Grad der Knappheit im Verhältnis zum Bedarf.

Eine Wertermittlung muss den zu ermittelnden Wert genau kennzeichnen und erläutern.

Eine Unternehmensbewertung muss **umfassend, überprüfungssicher, schlüssig und nachvollziehbar** sein.

- **umfassend:** Alle wertbeeinflussenden Größen für den jeweiligen Einzelfall müssen vom Berater erkannt und diskutiert werden (öffentlich- und zivilrechtliche Gegebenheiten, Marktdaten, Käufer- und Verkäuferverhalten, volkswirtschaftliche Einflüsse, wirtschaftliche und konjunkturelle Parameter, technische Parameter, Abhängigkeiten).
- **überprüfungssicher:** In der Bewertung gemachte Aussagen müssen einer kritischen Betrachtungsweise durch Dritte standhalten. Sie müssen grundsätzlich bewiesen sein, d.h. auf verlässlichen Daten beruhen und dokumentiert werden.
- **schlüssig:** Einzelne Überlegungen und Schlussfolgerungen in der Bewertung müssen eine harmonische Einheit bilden.
- **nachvollziehbar:** Der Weg zum Ergebnis der Bewertung muss bei Einhaltung der oben beschriebenen Erfordernisse vom Unternehmer verstanden werden können.

¹ Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln; „Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens“.

² Richtlinien zur DIHK-Mustersachverständigenordnung (MSVO), Stand 15./16. Oktober 2019.

Unternehmensbewertungen, die nach dem **AWH-Standard** durchgeführt werden, berücksichtigen diese Kriterien und sind damit „**zitierfähig**“ und **überprüfungssicher**.

Bewertungen, die **nicht** nach den Grundsätzen des AWH-Standards vorgenommen werden, bieten diese **Sicherheit nicht**.

Ziele der Arbeitsgemeinschaft AWH

- **Entwicklung und Aktualisierung eines einheitlichen Bewertungsstandards**
 - ⇒ Handbuch zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Unternehmenswertes (AWH-Standard)
 - ⇒ Entwicklung und ständige Pflege einer Bewertungs-Software
- **Unterstützung der Berater**
 - ⇒ Vorbereitung und Organisation von Tagungen und Seminaren
 - ⇒ Schulung und Qualifizierung von Beratern der Handwerksorganisationen
 - ⇒ Kontakte zu anerkannten Sachverständigenorganisationen wie IDW, IFS, WF (Sprengnetter, Build & Estate (Gablitz), Bodenseeforum (Netscher), Deutsche CS, usw.)
 - ⇒ Kontakt zu Datenerhebungsorganisationen wie Deutsche Bank Research, Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen usw.
 - ⇒ Erstellung von Fachaufsätzen und Ausarbeitungen
- **Marktdatensammlungen**
 - ⇒ Standardisierte Bewertungsbeispiele („typische“ Beratungsfälle)
 - ⇒ Branchenbezogene Daten
 - ⇒ Betriebsgrößenabhängige Daten zur Ermittlung der Risikofaktoren
 - ⇒ ZDH - Datenbank

Qualifizierung und Qualitätssicherung nach den Grundsätzen des AWH-Standards

Die Durchführung einer Bewertung nach den Grundsätzen des AWH-Standards erfordert hinreichende Sachkunde des Beraters. Die Zulassung zur Anwendung des AWH-Verfahrens und der Kennzeichnung als „**Unternehmensbewertung gemäß dem AWH-Verfahren ermittelt durch nach AWH-Standard fortlaufend qualifizierte(n) Betriebsberater(in) der Handwerksorganisation**“ ist an die Erfüllung folgender Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsvorgaben gebunden:

a) Mindestvoraussetzungen für die Anwendung des AWH-Verfahrens zur Unternehmensbewertung im Handwerk

- ⇒ **Erfahrung in der Beratung** von Handwerksunternehmen und die **Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der BMWK-Richtlinie** zur Förderung von Beratungsstellen (in der Regel Hochschulabschluss) **sowie**
- ⇒ Die Teilnahme an dem dreitägigen ZDH-Grundlagenseminar „Unternehmensbewertung nach dem AWH-Standard“.

b) Regelmäßige Weiterbildung

Zudem ist jeder Anwender verpflichtet, zur Aufrechterhaltung bzw. der Aktualisierung des Kenntnisstands sich regelmäßig fachspezifisch fortzubilden. Dazu zählen entweder die erfolgreiche Teilnahme an

- ⇒ einem dreitägigen AWH-Seminar/-Workshops alle drei Jahre **oder**
- ⇒ jährlich mindestens einer eintägigen Weiterbildungsveranstaltung zum AWH-Verfahren zur Unternehmensbewertung („AWH-Kurzseminar“).

Des Weiteren wird empfohlen, jede nach dem AWH-Standard durchgeführte Unternehmensbewertung einer Überprüfung eines zweiten qualifizierten Sachkundigen (**Vier-Augen-Prinzip**) zu unterziehen.

Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards

Bewertungsverfahren

Die Bewertung erfolgt nach dem **Ertragswertverfahren**, das auf die **Besonderheiten** von **kleinen und mittleren Handwerksunternehmen und des Mittelstands** abgestimmt wurde. Sie erfolgt zu den zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft.

Die Berechnung des Zukunftserfolgswertes mit Hilfe einer Planungsrechnung ist naturgemäß mit einem hohen Unsicherheitsgrad belastet. Da in der handwerklichen Praxis im Regelfall kein die Strategie des Alteigentümers fortschreibendes, betriebswirtschaftlich fundiertes Planungsmodell existiert, bilden zunächst die **Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre** die Grundlage.

Die handelsrechtlichen Ergebnisse sind um **betriebsfremde** und **außerordentliche Aufwendungen/Erträge** zu korrigieren und hinsichtlich persönlich oder familiär bedingter Wertansätze (z.B. Angemessenheit des Ehegattengehaltes) zu überprüfen. Auch Zinsen und Skonti sind im Kleinbetrieb häufig durch eine persönlich motivierte Finanz- und Entnahmepolitik beeinflusst. Beim Ansatz kalkulatorischer Kosten stellt im Einzelunternehmen und in der Personengesellschaft die Höhe des **kalkulatorischen Unternehmerlohnes** eine wesentlich wertbeeinflussende Größe dar. Die Angemessenheit der Unternehmervergütung ist im praktischen Einzelfall kaum unstrittig zu ermitteln, hängt sie doch vom zeitlichen Umfang, der Qualität und Effizienz des unternehmerischen Engagements ab. Der AWH-Standard sieht deshalb als Alternative einen **pragmatischen Ansatz** vor, aufbauend auf ein vergleichbares tarifliches Meistergehalt, einen Arbeitgeberanteil für Sozialversicherung und 20 % bis 50 % Zuschlag für die Unternehmertätigkeit (Mehrarbeit, Haftung usw.). Der angesetzte Wert ist vom Einzelfall abhängig und in der Unternehmensbewertung zu dokumentieren.

Die sich über den Betrachtungszeitraum ergebende Zahlenreihe wird **trendgewichtet**.

1. Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit

Der Wert des Unternehmens wird nicht durch die Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden, sondern durch das Zusammenwirken aller Werte als Unternehmenseinheit bestimmt. Dabei sind alle Bereiche des Unternehmens zu erfassen, von der Beschaffung über die Organisation und Finanzierung sowie der Unternehmensführung. Das zu bewertende Unternehmen ist auch hinsichtlich des betriebsnotwendigen bzw. des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu untersuchen.

Der ermittelte Wert beinhaltet die Grundlagen des Unternehmens als **intakte Einkommensquelle**. Dies sind insbesondere **das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand**. Bei Übernahme zusätzlicher Werte (z.B. Forderungen, teiltfertige Leistungen) oder Verbindlichkeiten und Zurückbehaltung einzelner Vermögenswerte ist der ermittelte Ertragswert entsprechend zu berichtigen (s.u.).

Die Bewertung erfolgt **ohne Betriebsgrundstück und Gebäude**. Die Korrekturen werden in den kalkulatorischen Kosten erfasst.

2. Bewertungszeitpunkt

Die Bewertung orientiert sich an den zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Klar erkennbare Aktivitäten und Änderungen fließen in die Bewertung ein.

3. Bewertung unabhängig von der Rechtsform

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share Deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Liegt beim Verkauf einer GmbH ein „**Share Deal**“ (Verkauf der Geschäftsanteile) vor, werden sämtliche Aktiva und Passiva übergeben. Wird die GmbH im Rahmen eines „**Asset Deals**“ verkauft (nur die Anlagen und evtl. Teile des Umlaufvermögens, nicht die Geschäftsanteile), so bleibt es beim ursprünglich ermittelten Ertragswert.

Wenn bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften **Verbindlichkeiten** übernommen werden, sind diese vom ermittelten Ertragswert abzuziehen, und gleichzeitig die dann noch (meist) zu übernehmenden Forderungen und sonstigen Aktiva, die über das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie den betriebsnotwendigen Waren- und Materialbestand hinausgehen zum Ertragswert zu addieren.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist ein **angemessener Unternehmerlohn** zu berücksichtigen (siehe Kapitel „Schritt 6“).

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH) ist das **Geschäftsführergehalt** ggf. auf einen angemessenen Wert zu korrigieren.

4. Keine Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips

Das bilanzielle Vorsichtsprinzip nach HGB ist nicht zu beachten. In der Bilanzierung gilt dieses Vorsichtsprinzip aus Gläubigerschutzgründen. Es darf deshalb nicht eine vorsichtige Schätzung der künftigen finanziellen Überschüsse vorgenommen werden, sondern die einzelnen Risiken müssen auf Basis der **Neutralität** des Beraters realistisch und betriebswirtschaftlich beurteilt und **eingeschätzt** werden.

5. Berücksichtigung von Steuern

Die Einbeziehung von Steuern in die Unternehmensbewertung kleiner und mittelständischer Unternehmen ist zwar notwendig, aber auch problematisch. Die dem Unternehmenseigner zu seiner freien Verfügung stehenden Nettozuflüsse bestimmen den Unternehmenswert. Einfluss auf diese Nettozuflüsse haben:

- die Ertragsteuern des Unternehmens und
- die Ertragsteuern des Unternehmenseigners.

Aufgrund der vorab erfolgten Berücksichtigung eines angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohnes handelt es sich um ein **Grenzeinkommen**. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auf Basis eines typisierten Einkommensteuersatzes von 35 % einschließlich Solidaritätszuschlag. Dieser Satz wurde in Anlehnung an das IDW festgesetzt. Das IDW ist von dieser Vorgabe inzwischen abgerückt bzw. empfiehlt die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Für die Bewertung von KMU und insbesondere von Handwerksbetrieben ist die bisherige Methodik aber weiterhin sachgerecht. Damit besteht auch eine Vergleichbarkeit mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz, das einen fiktiven Ertragsteueraufwand in Höhe von 30 % vorsieht. Auch ist die Berechnung methodisch beherrschbar, wenn eine Vereinheitlichung des Einkommensteuersatzes erfolgt.

Die Berechnung der Steuern erfolgt rechtsformindividuell. Die **Gewerbsteuer** wird (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften) abzüglich des Freibetrags von 24.500 € im Programm individuell berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Werten hinzugerechnet. Ebenso wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die **Anrechnung der Gewerbsteuer** auf die private Einkommensteuer mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird der „bereinigte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbsteuer und 35% typisierter Einkommensteuer ermittelt.

Bei der Bewertung einer **Kapitalgesellschaft** (GmbH) wird in Anlehnung an den IDW S 1 (siehe Seite 4) davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbsteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Vollausschüttung gilt die Grundannahme, dass der Anteilseigner mehr als 1% Anteil an der GmbH hat und für diese beruflich tätig ist. Somit wird gem. § 32d II Nr. 3 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40, Buchstabe d EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert. Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375 %) versteuert werden.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den oben genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

Tabellarische Darstellung der Ertragsteuern im AWH-Standard:

	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gewerbsteuer	Die Gewerbesteuer wird mit dem individuellen Hebesatz berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Prozentsätzen hinzugerechnet. Die Summe der Hinzurechnungen ist um einen Freibetrag i. H. v. 100.000 EUR zu kürzen.	
	Der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR wird in Abzug gebracht.	
Körperschaftsteuer		Der „prognostizierte Gewinn nach Betriebssteuern“ wird durch Abzug der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825%) ermittelt.
Einkommensteuer (Methodik)	Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ermäßigung der Einkommensteuer um das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags wird berücksichtigt. Für die Unternehmensbewertung ist nur die Einkommenssteuer relevant, die nicht auf den kalkulatorischen Unternehmerlohn entfällt.	Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden. Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825%) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt. Bei der Ermittlung der Steuerlast auf Gesellschafterebene gilt für KMU die Grundannahme, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Gesellschafter zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt ist. Somit steht dem Inhaber ein Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer und dem Teileinkünfteverfahren zu. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die Beteiligung mindestens 1% beträgt und dieser Gesellschafter für die GmbH beruflich tätig ist <i>und maßgeblichen unternehmerischen Einfluss hat</i>.

(Fortsetzung) Einkommensteuer Methodik		Im AWH-Standard wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optiert. Somit werden gem. § 32d II Nr. 3 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert. Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375%) versteuert werden.
Einkommensteuer (Steuersatz)	Aufgrund der vorab erfolgten Berücksichtigung eines angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohnes handelt es sich – was bei der Festlegung des Steuersatzes zu berücksichtigen war – um ein Grenzeinkommen. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auf Basis eines typisierten Einkommensteuersatzes von 35% einschließlich Solidaritätszuschlag. Dieser Satz wurde in Anlehnung an das IDW festgesetzt. Das IDW ist von dieser Vorgabe inzwischen abgerückt bzw. empfiehlt die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Für die Bewertung von KMU und insbesondere von Handwerksbetrieben ist diese Methodik aber weiterhin sachgerecht. Damit besteht auch eine Vergleichbarkeit mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz, das einen Ertrag-steueraufwand in Höhe von 30% vorsieht.	
Abgeltungssteuer	Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen mit den Nettozuflüssen einer Geldanlage am Kapitalmarkt statt. Hierzu wird der Kapitalisierungszinssatz um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag gekürzt.	

6. Finanzierungsneutrale Bewertung

Nach vorherrschender Auffassung **beeinflussen Finanzierungskosten und Verbindlichkeiten die Höhe des Unternehmenswertes nicht**, sie können sich lediglich auf den Kaufpreis auswirken. (siehe Kleiber, Simon, Weyers: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Bundesanzeiger Verlag, S. 365 – 366).

Die Übernahme von Verbindlichkeiten stellt bei Einzelunternehmen im Handwerk (u.a. wegen der häufigen Haftungsverflechtungen des Privatvermögens) eher den Ausnahmefall dar.

Die Bewertung erfolgt deshalb ohne Berücksichtigung der bisherigen bzw. zukünftigen Finanzierung des Unternehmens. Diese wird über die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens erfasst.

Bei Übernahme von Verbindlichkeiten ist der ermittelte Unternehmenswert um den betreffenden Betrag zu berichtigen.

Der AWH-Standard und Wertbegriffe

Bisher werden für die Wertermittlung von Unternehmen, die in der Industrie entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichten Verfahren verwendet. Am bekanntesten ist der **IDW-Standard (Grundsätze von Unternehmensbewertungen, IDW S1)**.

Die unveränderte Anwendung dieser Verfahren im klein- und mittelständischen Bereich führt oft zu nicht brauchbaren Ergebnissen. Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die Abhängigkeiten vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

In der Betriebswirtschaft und in der Rechtsprechung wird der Wert eines Unternehmens heute durch seinen **Ertragswert** bestimmt. Grundlage des **AWH-Standards** ist deshalb das **Ertragswert-Verfahren, das auf die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst wurde**.

Nachdem es im Handwerk häufig keine fundierte Unternehmensplanung gibt, erfolgt die Ermittlung des Ertragswertes durch die Projektion der bereinigten Vergangenheitsergebnisse in die Zukunft und ergibt sich als **Barwert** aller dem Unternehmen zukünftig zu entziehenden Einnahmen-Überschüsse. In der Bewertungspraxis wird vom Überschuss der Erträge über die Aufwendungen ausgegangen, da dafür als Grundlage das betriebliche Rechnungswesen, d.h. die Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung steht. Aufwendungen und Erträge müssen dabei um **außerordentliche und einmalige Einflüsse korrigiert werden**.

Der auf diese Weise ermittelte Ertrag wird kapitalisiert und stellt dann den **Unternehmenswert** dar. Er beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen **ohne Grundstücke und Gebäude** sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei **Übernahme von zusätzlichen Werten** (z.B. Forderungen, teulfertigen Leistungen) und Verbindlichkeiten und Zurückbehaltung einzelner Vermögenswerte ist der ermittelte Ertragswert um die betreffenden Werte zu **berichtigen**. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung von **GmbH-Anteilen (Share Deal)**.

Allerdings **kann** der **Substanzwert** in folgenden Fällen den Unternehmenswert darstellen:

- wenn der **überwiegende** Teil des Unternehmensvermögens aus **Immobilien und Anlagen** besteht
- als **Mindestwert**, wenn der Ertragswert des Unternehmens kleiner als der Substanzwert oder negativ ist.

Im AWH – Standard ist der verwendete Begriff des Substanzwertes enger gefasst als der im Steuerrecht verwendete Begriff. Das Bewertungsgesetz (BewG) - also die steuerliche Verwendung- definiert den Substanzwert als die „Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge der Gesellschaft“ (§ 11 Abs. 2 BewG). Der „**AWH-Substanzwert**“ bildet lediglich **das bewegliche Anlagevermögen plus Material- bzw. Warenlager** ab.

Der **Substanzwert** (Zeitwert der Vermögensgegenstände) ist zwar ein Teil des Gesamtwertes eines Unternehmens, hat aber im Rahmen der gesamten Unternehmensbewertung lediglich eine Hilfsfunktion (s. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2008, Band II, Abschnitt A, S.1 ff und IDW-Standard S1).

Die wichtigste Hilfsfunktion des Substanzwertes liegt nach betriebswirtschaftlicher Auffassung darin, eine Grundlage (Rentabilitätsmaßstab) für den Ertragswert zu bilden, da entscheidend ist, welcher Kapitaleinsatz zur Erzielung des veranschlagten Zukunftserfolges erforderlich ist. Außerdem kann damit festgestellt werden, ob grundsätzlich normale oder von der Norm abweichende Verhältnisse vorliegen. Weiterhin können damit handelsrechtliche Abschreibungen und Zinsen durch kalkulatorisch angemessene Werte ersetzt werden.

Firmenwert (auch good-will) ist der Wert, den ein Übernehmer bereit wäre über den Wert der Substanz hinaus zu zahlen, z.B. für eine bestehende Organisation, Kundenstamm, Standort, Bekanntheitsgrad, Abnahmeverträge, Know-how, usw.

Ein Firmenwert ergibt sich nur dann, wenn der **Ertragswert höher ist als der Substanzwert** (der Zeitwert der betrieblichen Substanz ohne Abzug von Verbindlichkeiten). Zur Ermittlung des Firmenwertes erkennt auch die Rechtsprechung **einen Differenzwert aus Ertragswert und Substanzwert an** (BFH-Urteil vom 08.12.1996).

Der **Liquidationswert** ergibt sich bei Beendigung und Abwicklung eines Unternehmens als Überschuss der erwarteten Verkaufserlöse der Vermögensgegenstände des Unternehmens über die Verbindlichkeiten und Liquidationskosten. Der Liquidationswert ist auch bei nachhaltig unrentablen Unternehmen anzusetzen und stellt die **absolute Wertuntergrenze** eines jeden Unternehmens dar, die bei keiner Methode der Wertermittlung unterschritten werden darf.

Mit der Bewertung nach dem AWH-Standard wird kein **Marktpreis** ermittelt, sondern ein **Unternehmenswert**. Dieser Wert kann nur eine Grundlage für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen sein.

Der **Marktwert** (= Marktpreis) des Unternehmens ergibt sich letztlich aus **Angebot** und Nachfrage.

10 Schritte zum Unternehmenswert

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes wird wie folgt vorgegangen:

1. Erfassung der Unternehmensdaten und Formulierung des Beratungs- / Bewertungsauftrags
2. Formulierung von Informationen zum Unternehmen und Beschreibung der Bewertungsmethodik
3. Aktiva: Erfassung der Buchwerte und Zeitwerte aller Vermögensgegenstände
4. Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten
5. Erfassung der erforderlichen Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten vier Geschäftsjahre
6. Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Unternehmerlohn, Abschreibungen, Miete, Zinsen)
7. Korrektur der handelsrechtlichen Werte um betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch angemessene Ansätze
8. Erstellen der Erfolgsprognose und Erfassung eindeutig erkennbarer und feststellbarer Veränderungen in der zukünftigen Umsatz- und Kostenstruktur
9. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes unter Berücksichtigung der entscheidenden Erfolgs- bzw. Risikofaktoren
10. Berechnung des Ertragswertes bzw. des Share Deal-Wertes

Schritt 1:

Unternehmensdaten und Beratungs-/ Bewertungsauftrag

Notwendige Angaben:

- Firma, Anschrift und Rechtsform des Bewertungsbetriebes
- Branche
- Bewertungszeitpunkt: Tag, an dem die letzten Informationen eingeflossen sind bzw. der Tag der Herausgabe der Unternehmensbewertung an den Auftraggeber
- Bewertungsgrund / Bewertungsanlass (z.B. Kauf, Verkauf, Verpachtung, Aufnahme / Ausscheiden von Gesellschaftern, Erbfall, Schenkung usw.)
- Basiszinssatz
- Inwieweit eine Überleitungsrechnung (vom Ertragswert zum Share Deal-Wert) gewünscht wird bzw. notwendig ist
- Auftraggeber (Person/en)

Schritt 2:

Informationen zum Unternehmen

Folgende Information und Daten müssen dokumentiert werden:

- **Inhaber/Geschäftsführer**
Namen, ggf. abweichende Adressen.
- **Standort**
Innenstadt, Randlage, Gewerbegebiet, Dorfgebiet usw.
- **Gewerbesteuerhebesatz**
- **Betriebsräume und -flächen**
Bezeichnung, Größe, Eigentum / Miete.
- **Leistungsprogramm**
Detaillierte Beschreibung des Leistungs- und Produktionsangebots.
- **Mitarbeiter**
Geordnet nach Tätigkeiten / Qualifikation z.B. Meister, Gesellen, Auszubildende, Verkäufer, Teilzeitkräfte usw.
- **Kundenstruktur**
Prozentuale Anteile, Privatkunden, gewerbliche Kunden, öffentliche Auftraggeber, Abhängigkeiten.
- **Unterlagen zur Bewertung**
Welche Jahresabschlüsse lagen zur Bewertung vor – mindestens drei bis vier Jahresabschlüsse sowie weitere Unterlagen.
- **Kurze Analyse**
Entwicklung von Umsatz, Aufwendungen, Gewinnen, Eigenkapital, Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten.
- **Besonderheiten**
Informationen über Änderungen der Kundenstruktur, des Leistungsangebots, der Mitarbeitersituation, der allgemeinen Wirtschaftslage usw.

Schritt 3:

Aktiva: Erfassung der Buchwerte und Zeitwerte aller Vermögensgegenstände

Die Bewertung des Vermögens erfolgt:

- zur Ermittlung eines **Mindest- Unternehmenswertes**
- zur Ermittlung eines evtl. **Liquidationswertes**
- ggf. zum Zwecke der Ermittlung der **kalkulatorischen Abschreibung**

Informationsquellen für die Werte können sein:

- **Buchwerte** - (aus der Bilanz)
- **Zeitwerte** sowie ggf. Angaben zu betriebsgewöhnliche/durchschnittliche Restnutzungsdauern - (möglichst aus Gutachten)
- Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge (**Unterkapital**) sollen auf der Aktivseite erfasst werden
- **GmbH**: Die Werte der **Rückdeckungsversicherung** sollen zur besseren Darstellung auf der Aktivseite dargestellt werden (keine Saldierung mit Pensionsrückstellungen)
- **Notwendiger Material- und Warenbestand**: Die Wertansätze sollten einer Überprüfung im Hinblick auf sogenannte Überbestände (z.B. entstanden durch günstige Einkaufskonditionen) unterzogen werden, die über das Maß der durchschnittlichen Vorratshaltung des Unternehmens hinausgehen. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Erfassung des nicht betriebsnotwendigen Anteils bei den sonstigen Vermögensgegenständen und somit eine Hinzurechnung in der Überleitungsrechnung erfolgen.

Hinweise:

Die Quelle der Daten sowie weitere Informationen sind in den Erläuterungen anzugeben.

Grundsätzlich wird die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens durch einen technischen Berater der Handwerksorganisation mittels MaPRO und nach den Grundsätzen der AWH Fachgruppe Maschinenbewertung durchgeführt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, die beispielsweise darin liegen können, dass die vorhandenen Maschinen und Einrichtungen nur eine untergeordnete Rolle im Vergleich mit der Ertragslage darstellen.

Schritt 4:

Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten

- Der **Mehr- / Minderwert des Eigenkapitals** ergibt sich aus dem gesamten Mehr- / Minderwert der Bilanzsumme der Aktivseite und Passivseite.
- Für die **Zeitwerte** der Passivseite werden i.d.R. die Buchwerte übernommen. Nur in einzelnen Ausnahmefällen ergeben sich Mehr- / Minderwerte.
- **GmbH**: Die **Pensionsrückstellungen** sollen ohne Saldierung mit einer Rückdeckungsversicherung auf der Passivseite erfasst werden. Als Zeitwert ist in der Bewertung zwingend der durch ein finanzmathematisches Gutachten nach den Vorgaben des HGB ermittelte „Erfüllungswert“ anzusetzen (keine Steuerwerte!).
- Klar erkennbare **Abweichungen** in der Bewertung durch den Berater können im **Schritt 7 (Korrekturwerte)** vorgenommen werden.

Schritt 5:

Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Geschäftsjahre

Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen werden aus den **letzten 4 Jahresabschlüssen** entnommen.

- Bei der **Betriebsleistung müssen** auch detaillierte Angaben wie z.B. Bestandsveränderungen der halbfertigen Arbeiten, Eigenleistungen, Eigenverbrauch und sonstige Erträge (z.B. Privatanteil Kfz, Telefon usw.) erfasst werden.
- Beim **Material- / Wareneinsatz** müssen ebenfalls detaillierte Angaben wie z.B. Fremdleistungen erfasst werden.
- **Außerordentliche Aufwendungen** und **außerordentliche Erträge** müssen getrennt erfasst und **korrigiert** werden, **wenn sie nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens entsprechen oder außerhalb des Betrachtungszeitraums** entstanden sind. Diese außerordentlichen Positionen würden sonst zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen. Über diese Zuordnung ist im Einzelfall zu entscheiden; sie folgt nicht der (engeren) handelsrechtlichen Definition.

Beispiel 1:

Ein Unternehmen aus dem Elektrohandwerk verkauft ein Betriebsfahrzeug unter Buchwert. Dieser Vorgang hat mit dem Geschäftszweck des Unternehmens nichts zu tun, daher muss eine Korrektur erfolgen.

Beispiel 2:

Eine Mechanische Werkstatt erhält eine Versicherungsentschädigung für einen Maschinenschaden. Im Betrachtungszeitraum ist ein Reparaturaufwand in Höhe der Versicherungsentschädigung entstanden. In diesem Fall sollte keine Korrektur erfolgen.

Beispiel 3:

Wenn der Maschinenschaden vor dem ersten Bewertungsjahr entstanden ist und die Versicherungsentschädigung im ersten Jahr gebucht wird, muss eine Korrektur erfolgen.

Beispiel 4:

Bei Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen muss geprüft werden, ob damit Aufwendungen innerhalb (keine Korrektur) oder außerhalb der bewertungsrelevanten Jahre (Korrektur) betroffen sind.

Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA):

Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) können zwar als Information aber i.d.R. **nicht** als ausreichende Datenbasis für die Unternehmensbewertung berücksichtigt werden.

Hinweise:

Privatanteile für Kfz-Nutzung, Telefon, usw. in den „**sonstigen betrieblichen Erträgen**“ sind als **Korrekturen** dafür anzusehen, dass die entsprechenden Aufwandspositionen in der GuV-Rechnung (Kfz-Aufwendungen, Telefon, etc.) teilweise privat veranlasst sind und damit keinen rein betrieblichen Anlass haben.

Aus diesem Grund sind diese „**sonstigen betrieblichen Erträge**“ der **Betriebsleistung zuzurechnen**. Zwar werden die Privatanteile aufgrund der steuerlichen Vorschriften i.d.R. pauschaliert und der private Nutzungsanteil nicht exakt berechnet, dies wird im Hinblick auf die Größenordnung dieser Positionen jedoch als hinreichend genau angesehen und bedarf deshalb keiner weitergehenden Untersuchung.

Für die **Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer** werden Leasing-Raten, Mieten und Pachten für bewegliche Wirtschaftsgüter getrennt erfasst.

Schritt 6:

Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Kalkulatorische Kosten ersetzen bzw. korrigieren die **handelsrechtlichen Werte** durch **betriebswirtschaftlich angemessene Werte**. Der AWH-Standard geht bei den kalkulatorischen Kosten davon aus, dass diese auch den durchschnittlich notwendigen Ausgaben der Zukunft entsprechen und damit als zukünftig pagatorisch (zahlungswirksam) anzusehen sind. Daher sind die kalkulatorischen Kosten für die zukünftigen finanziellen Überschüsse und damit für den Ertragswert maßgeblich.

Kalkulatorischer Unternehmerlohn

Für Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige ist ein Betrag anzusetzen, der üblicherweise als Personalaufwand für eine **familienfremde Arbeitskraft** bei **gleicher Art und Umfang** der Tätigkeit anfallen würde:

- Art und Umfang der Tätigkeit (nach Angaben des Unternehmers)
- Monatslohn für Meister (ggf. lt. Tarifvertrag) als Untergrenze
- Zuschlag für Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung (Arbeitgeberanteil)
- Zuschlag für Unternehmertätigkeit (unter Berücksichtigung von Mehrarbeit-, Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird ein Zuschlag zwischen 20 % und 50 % empfohlen, abweichende Werte sollten ausführlich begründet werden)

Mögliche Bestimmungsgrößen des Zuschlages für Unternehmertätigkeit:

- ⇒ die Mehrarbeit des Inhabers
- ⇒ die mit den Unternehmensumsätzen steigenden beruflichen Anforderungen
- ⇒ die Zahl der Mitarbeiter, für die der Inhaber Verantwortung trägt
- ⇒ die betriebliche Ertragskraft

Die gewählte Zuschlagshöhe ist unter diesen Aspekten zu begründen.

Mögliche Orientierungsgrößen:

	20 – 30 %	31 – 40 %	41 – 50 %
Wöchentliche Mehrarbeit (Std)	bis 10	10-15	über 15
Durchschn. Jahresumsätze (Mio. €)	bis 1	1 – 2,5	über 2,5
Sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter	bis 5	5 -15	über 15
Durchschn. Eigenkapitalrentabilität	bis 5 %	5-15 %	über 15%

Hinweis:

Bei einer **GmbH** wird der kalkulatorische Unternehmerlohn nur ermittelt, um im Rahmen einer **objektivierten Bewertung³** des Unternehmens einen für alle Handwerksbetriebe **einheitlichen Ansatz im Rahmen der AWH-Unternehmenswertermittlung** zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz für **ertragsteuerliche Zwecke und für die steuerliche Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern bei Gesellschaften mbH nicht maßgeblich** sein kann. Insbesondere können individuelle Merkmale zur Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtvergütung eines Gesellschaftergeschäftsführers, wie sie nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14. Oktober 2002 (Bundessteuerblatt I S. 972) zwingend sind, im Rahmen dieses Beratungsauftrags nicht berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen können neben gewerkspezifischen Tarifverträgen auch Betriebsvergleiche, die Auswertungen der BBE-Media-Studie⁴ oder weitere geeignete Informationsquellen herangezogen werden.

Eventuell notwendige **Korrekturen werden im Schritt 7 vorgenommen**. Der berechnete Wert **wird nicht** in die Erfolgsprognose **übernommen**.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen werden in der Kostenrechnung unabhängig von den effektiven Zinsaufwendungen und Zinserträgen der Finanzbuchhaltung vom insgesamt gebundenen betriebsnotwendigen Vermögen errechnet.

Dabei werden die Art der Finanzierung, die Finanzierung mit Eigen- oder mit Fremdkapital und die Art unterschiedlicher Finanzierungsquellen beim Fremdkapital und deren unterschiedliche Zinsbelastung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Zinskosten wird unabhängig von der Finanzierungsart angesetzt. Mit der Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in der Kostenrechnung wird, unabhängig von der Finanzierung des Unternehmens, der entgangene Nutzen durch die Kapitalbindung im betriebsnotwendigen Vermögen als Opportunitätskosten erfasst. (siehe Haufe Steuer Office – Oktober 2020)

Kalkulatorische Zinsen ersetzen die tatsächlich gezahlten Zinsen, da die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zum Ausdruck bringt, welche Zinsen der Betrieb erwirtschaften muss, unabhängig davon, wie der Unternehmer bisher dieses Vermögen aufgrund seiner persönlichen Möglichkeiten oder Vorlieben finanziert hat.

Kalkulatorische Zinsen werden in Höhe des Basiszinssatzes berechnet. Bemessungsgrundlage ist das betriebsnotwendige Kapital. Das betriebsnotwendige Kapital wird errechnet aus dem

³ „Objektivierung“: Es wird mit Hilfe von bestimmten Vorgehensweisen (Tools) versucht, eine vollständige und vom Betrachter unabhängige Betrachtung eines Sachverhaltes/einer Sache zu erlangen. Diese Sichtweise ist somit auf alle Betrachter (Subjekte) übertragbar und nachvollziehbar. Das heißt, es soll für Störgrößen keine Möglichkeit geben, Einfluss zu nehmen. (Wikipedia).

⁴ Ergebnisbericht GmbH–Geschäftsführervergütungen, Bundesweite Umfrage von BBE media, Handelsblatt und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V.

betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögen und dem **durchschnittlich gebundenen Umlaufvermögen**, abzüglich der **Fremdkapitalbeträge**, die durchschnittlich **zinsfrei** zur Verfügung stehen (so genanntes Abzugskapital). (Siehe Haufe Steuer Office – Oktober 2020.)

Die Werte ergeben sich aus der Bilanz.

Das betriebsnotwendige Kapital wird mit einem kalkulatorischen Zins (**Basiszinssatz**) multipliziert.

Kalkulatorische Miete

Sofern der Betrieb auf **eigenem Grund und Boden** (steuerliches Betriebsvermögen in der Bilanz) tätig ist, ist die Miete im Gewinn enthalten und deshalb als kalkulatorischer Wert anzusetzen.

Für die Bewertung ist die betriebswirtschaftlich angemessene Miete entsprechend dem Mietwert (branchen- bzw. ortsübliche Werkstatt-, Lager- und Büroraummieten) zu verwenden.

Die kalkulatorische Miete für die verschiedenen Betriebsräume kann individuell berechnet werden.

Im Gegenzug ist für die in den **Gewinn- und Verlustrechnungen gebuchten Aufwendungen**, die das Gewerbeobjekt betreffen, zu prüfen, inwieweit diese in die Erfolgsprognose einfließen sollen oder neutralisiert werden. Es wird eine Modellierung wie bei einem tatsächlichen Mietverhältnis (je nach Sachverhalt liegt ein solches künftig sogar vor) vorgenommen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die das Gebäude betreffende Abschreibung wird neutralisiert.
- Hinsichtlich der weiteren Aufwendungen ist eine Differenzierung erforderlich:
 - ⇒ Laufende und auch der Höhe nach übliche Renovierungsmaßnahmen werden typischerweise direkt vom Mieter beauftragt. Sie fallen insoweit zusätzlich an und sind nicht zu neutralisieren.
 - ⇒ Verschiedene Kosten können umlagefähig sein, z. B. Grundsteuer. Auch solche Positionen fallen insoweit zusätzlich an und sind nicht zu neutralisieren.
 - ⇒ Eine umfangreiche Sanierung trägt hingegen typischerweise der Vermieter. Es ist eine Neutralisierung vorzunehmen (a. o. Aufwand). Im Falle einer anschließenden Mieterhöhung ist hinsichtlich der Erfolgsprognose zu überlegen, ob bzw. in welchem Umfang der Mieter die höheren Kosten auf seine Kunden umlegen kann.

Bei einer Betriebsaufspaltung (auch Anmietung von Ehegatten) muss die Angemessenheit der Miete/Pacht ebenfalls beurteilt und ggf. im Schritt 7 korrigiert werden.

Kalkulatorische Abschreibungen

Durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen sollen gebuchte Werte durch

betriebswirtschaftlich angemessene Werte ersetzt werden.

Kalkulatorische Abschreibungen ersetzen deshalb die gebuchten Werte, um den tatsächlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf einer Periode zum Ausdruck zu bringen. Dieser „**Reinvestitionsbetrag**“ dient dem Unternehmen zur Erhaltung seiner Ertragskraft.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorische Abschreibung sind die voraussichtlichen Wiederbeschaffungskosten, die zur Substanzerhaltung erforderlich sind. Um Prognosefehler zu vermeiden, werden die Wiederbeschaffungskosten nicht zum Wiederbeschaffungszeitpunkt in der Zukunft angenommen, sondern dem Neuwert zum Stichtag des letzten in die Unternehmensbewertung einbezogenen Jahresabschlusses gleichgesetzt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung erfolgt durch Division der Differenz des Neuwertes und des etwaigen Restwertes durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND).

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{Neuwert} - \text{RW}}{\text{BND}}$$

Neuwert = (AHK*PIF)

AHK: Anschaffungs- und Herstellungskosten

PIF: Preisindexfaktor (Statistisches Bundesamt)

BND: Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

RW: Restwert

Neuwert (NW)

Der Neuwert beschreibt den Wert eines Objektes, zu dem ein Objekt in vergleichbarer Art, Ausführung und Güte, wie das zu bewertende Objekt, zum Stichtag des letzten in die Unternehmensbewertung einbezogenen Jahresabschlusses, in neuem Zustand zu beschaffen und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen wäre. Wie bei den Anschaffungskosten, sind also auch mögliche Transportkosten oder Installations- und Inbetriebnahmekosten hinzuzurechnen.

Restwert (RW)

Der Restwert stellt den Wert eines Objektes dar, den es nach Ablauf der zugrunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (BND) erreicht. Der Restwert wird auch nach Ablauf der BND beibehalten, solange das Objekt für die Wertschöpfung des Unternehmens erforderlich ist. Basis für die Ermittlung des Restwertes ist der Neuwert.

Hinweis zum Restwert: Dieser kann vom Liquidationswert abweichen.

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND)

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (BND) bezeichnet den Zeitraum, über welchen ein Objekt üblicherweise betriebsbereit ist und genutzt werden kann (abweichend von den steuerlichen AfA-Tabellen des BMF). Beim Erreichen der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ endet der Abwertungsverlauf und es bleibt ein Wert, der durch den Restwert bestimmt wird, bestehen.

Hinweis zur BND: Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der besonderen betrieblichen Verhältnisse individuell ermittelt. Die BND hängt maßgeblich vom individuellen Einsatz im Betrieb ab, bei besonders starker oder geringer Nutzung des Wirtschaftsgutes kann dementsprechend die Nutzungsdauer variieren (z.B. Einsatz im Zwei- oder Dreischichtbetrieb, gewerkspezifischer Mehr- oder Mindereinsatz).

Vorgehensweise bei Sonderfällen

Gebraucht erworbene Wirtschaftsgüter

Bei gebraucht gekauften Objekten sind oft weder die AHK zum Baujahr noch der Neuwert bekannt oder zu ermitteln. In solchen Fällen wird empfohlen, die tatsächlichen AHK zum Anschaffungszeitpunkt durch eine zu ermittelnde RND zu dividieren.

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{AHK}}{\text{RND}}$$

RND: Restnutzungsdauer zum Bewertungszeitpunkt bis zum voraussichtlichen Austausch der Position

Kann der Zeitwert aufgrund fehlender Daten nicht berechnet werden, so muss er marktorientiert ermittelt werden. Die kalkulatorische Abschreibung ergibt sich dann wie folgt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{ZW}}{\text{RND}}$$

ZW: Zeitwert

Sollte die Restnutzungsdauer kürzer als 3 Jahre sein, wird sie auf 3 Jahre festgesetzt, da das Objekt im Unternehmen noch genutzt wird und eine Reinvestition auch hierfür erfolgen muss.

Festwerte

Wurden in der Bilanz Festwerte angesetzt (z. B. für Gerüst- und Schalungsmaterial, Geschirr bei Konditorei mit Cafébetrieb), wird in der Gewinn- und Verlustrechnung hierfür keine Abschreibung gebucht. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden aber die werterhaltenen Neuanschaffungen direkt als Aufwand erfasst.

Für die Modellierung der Erfolgsprognose bedeutet dies:

- Es wird keine kalkulatorische Abschreibung angesetzt
- Die werterhaltenden Aufwendungen fließen als Aufwand direkt ein, sind aber hinsichtlich der Höhe nach zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Allgemeiner Hinweis:

Es wird empfohlen, die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen im Rahmen einer Wertermittlung (z.B. eines technischen Beraters der Handwerksorganisation) festzustellen.

Schritt 7:

Korrekturwerte

Korrektur der steuerlichen bzw. handelsrechtlichen Werte um kalkulatorisch und betriebswirtschaftlich angemessene Ansätze

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

- ⇒ Gewinnerhöhende Korrekturwerte
- ⇒ Gewinnmindernde Korrekturwerte

Beispiele:

- Geschäftsführergehalt (bei GmbH)
(**Korrektur** zum kalkulatorischen Wert aus Schritt 6)

z.B. Geschäftsführergehalt lt. GuV:	100.000 €
angemessener Unternehmerlohn	80.000 €
Gewinnerhöhung	+ 20.000 €
- Nicht angemessene Gehälter von Familienangehörigen, Ehegattengehalt
- Überhöhter Kfz-Aufwand
- Überhöhte Rückstellungen
- Überhöhte bzw. zu geringe Mietzahlungen (als Korrektur zur kalkulatorischen Miete)

Sonstige Korrekturwerte:

Bereinigung des Ergebnisses um **Sondereffekte** aus den einzelnen Jahren (z.B. Korrektur des kalkulatorischen Unternehmerlohns infolge von Krankheit).

Schritt 8: Erfolgsprognose

Gewichtungsfaktoren:

Ausgehend von den Ergebnissen der Vergangenheit soll eine Erfolgsprognose für die nächsten Jahre ermittelt werden.

Die Werte des letzten Geschäftsjahres haben die höchste Prognosegüte. Deshalb werden durch **Gewichtungsfaktoren** die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres stärker bewertet als die der weiter zurückliegenden Jahre. **Stark unterschiedliche Umsatz- und Gewinnverläufe müssen in den Gewichtungsfaktoren berücksichtigt werden.**

Mit der Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte erhält man damit die Ausgangswerte für eine **Erfolgsprognose**.

Achtung: Wenn weniger als 4 Jahre verwendet werden sollen, müssen die **Gewichtungsfaktoren geändert werden** (z.B. 3 Jahre: Gewichtungsfaktor 4, Jahr = „0“), Unternehmensbewertungen mit weniger als 3 Geschäftsjahren sind nicht zu empfehlen, da die Datenbasis häufig zu gering ist.

Zinsen:

Da der Nachfolger in vielen Fällen **keine Schulden des Vorgängers** übernehmen wird, muss das Betriebsergebnis um die gezahlten Zinsen (Zinsaufwand) erhöht werden. Die tatsächlich gezahlten Zinsen werden später durch kalkulatorische Zinsen ersetzt.

Abschreibungen:

Das Betriebsergebnis wird außerdem um die **handelsrechtlichen Abschreibungen** erhöht und in einem späteren Schritt um kalkulatorische Abschreibungen korrigiert.

Summe der Korrekturwerte:

Die Summe der Korrekturwerte wird aus Schritt 7 übernommen und das Betriebsergebnis um diese Summe erhöht bzw. vermindert.

Erkennbare Veränderungen:

Klar **erkennbare und feststellbare** Veränderungen werden addiert bzw. subtrahiert. Es ist dabei zu **unterscheiden** in **dauerhafte Veränderungen** der laufenden Aufwendungen oder Erträge (z.B. Veränderung der Miete bei Übergabe des Betriebes) und in sicher feststehende punktuelle **Einmalaufwendungen** (z.B. die Ausrüstung des Fuhrparks mit Rußpartikelfiltern).

Im letzteren Fall werden die Aufwendungen nicht als Einmalbetrag in die Prognose übernommen, sondern auf die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** der Investition (z.B. Restlaufzeit der umgerüsteten Fahrzeuge) **verteilt**. Somit wird vermieden, dass Einmalinvestitionen das prognostizierte Ergebnis verfälschen.

Abzugsgrenzen hiervon ist ein genereller Investitionsstau in den Anlagen des Betriebs (dieser wird im Kapitalisierungszinssatz erfasst).

Kalkulatorische Kosten:

Die ermittelten Werte für **kalkulatorischer Unternehmerlohn, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete und kalkulatorische Abschreibungen** müssen in die Erfolgsprognose übernommen und **subtrahiert** werden. Insbesondere bei dem Ansatz einer kalkulatorischen Miete ist zu überprüfen, ob bereits erfasste Aufwendungen (z.B. in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen) ggf. korrigiert werden müssen.

Gewerbesteuer:

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird die Gewerbsteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ **inklusive des kalkulatorischen Unternehmerlohns** ermittelt, da er keine steuerliche Betriebsausgabe darstellt.

Bei einer **GmbH** wird die Gewerbsteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ ermittelt.

Bei **Einzelunternehmen** wird der Freibetrag von 24.500 € und die **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer mit dem maximal 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Der **Messbetrag** liegt einheitlich bei 3,5% des Gewerbeertrags.

Zinsen, Leasingraten, Mieten und Pachten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter werden mit den steuerlich vorgesehenen Werten **hinzugerechnet**.

Liegen die Hinzurechnungen insgesamt **unter 200.000 €**, wird der prognostizierte Gewinn vor Steuern **ohne Hinzurechnungen** übernommen.

Einkommensteuer:

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbesteuer und einer typisierten Einkommensteuer in Höhe von 35% ermittelt (der Solidaritätszuschlag ist laut **IDW S1** in diesem Prozentsatz bereits enthalten).

Die **Einkommensteuer** bezieht sich dabei nur auf den „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“, da die **persönliche Einkommensteuer bereits im kalkulatorischen Unternehmerlohn enthalten ist (i.S.v „Bruttolohn“)**.

Körperschaftsteuer / Abgeltungsteuer:

Bei der Bewertung einer **GmbH** wird in Anlehnung an den IDW S 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825%) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerlast auf Gesellschafterebene gilt für KMU die Grundannahme, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Gesellschafter zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt ist. Somit steht dem Gesellschafter ein Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer und dem Teileinkünfteverfahren zu. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die Beteiligung mindestens 1% beträgt und dieser Gesellschafter für die GmbH beruflich tätig ist und maßgeblichen unternehmerischen Einfluss hat.

Im AWH-Standard wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optiert.

Somit werden gem. § 32d II Nr. 3 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert.

Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375%) versteuert werden.

Als Ergebnis erhält man somit den **prognostizierten Gewinn nach Steuern**.

Schritt 9:

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Die Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes ist ein ebenso zentraler wie kritischer Punkt bei der Ermittlung des Unternehmenswertes. Bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben scheidet die Anwendung standardisierter, kapitalmarktbezogener Risikoprämien aus. Betriebsspezifische Risikofaktoren und die Inhaberabhängigkeit verlangen eine betriebsindividuelle Beurteilung. Die einzelnen Komponenten sind daher ihrem Grunde und ihrer Höhe nach durch den Berater zu bewerten, mit dem Betriebsinhaber zu diskutieren und möglichst einvernehmlich anzusetzen, ggf. zu erläutern und zu dokumentieren.

Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich aus dem Basiszinssatz und Zuschlägen zusammen:

- 1) Basiszinssatz
- 2) Immobilitätszuschlag
- 3) Risikozuschläge
- 4) Inhaberabhängigkeit

Andere Bewertungsverfahren berücksichtigen diese Risiken und die Inhaberabhängigkeit in Form von Abschlägen beim nachhaltig erzielbaren betriebswirtschaftlichen Ergebnis. Im AWH-Standard findet eine Berücksichtigung hingegen ausschließlich im Kapitalisierungszinssatz statt. Deshalb ergibt sich im AWH-Standard ein Kapitalisierungszinssatz, der regelmäßig höher ist als bei anderen Bewertungsverfahren.⁵ Daraus resultiert ein Bewertungsansatz, der sowohl methodisch konsistent als auch in der Praxis inhabergeführter kleiner und mittlerer Unternehmen sachgerecht ist.

Basiszinssatz

Hinsichtlich des Basiszinssatzes bestand bis 2016 ein Gleichlauf mit § 203 Absatz 2 BewG a. F.

Das BewG wurde mit Wirkung vom 01.07.2016 geändert (Anwendung eines Kapitalisierungsfaktors). Im AWH-Standard wurde die frühere Systematik beibehalten. Verwendet wurde als **Basiszinssatz** weiterhin die Zeitreihe „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen / RLZ 15 Jahre / Tageswerte“ der Deutschen Bundesbank.

Da im AWH-Standard mit dem Modell der ewigen Rente gerechnet wird, wurde im Dezember 2022 beschlossen, für neue Bewertungen als **Basiszinssatz** künftig die **Zeitreihe „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen / RLZ 30 Jahre / Tageswerte“** zu verwenden. Der Basiszinssatz wird als Ausgangsgröße verwendet, um eine risikofreie und fristadäquate Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen festzulegen. Konsequenterweise kann der Kapitalisierungszinssatz nicht unter dem

⁵ Vgl. Bachmann, Carmen / Richter, Konrad / Wagner, Thomas: Vergleich des AWH-Standards mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren für erbschaftsteuerrechtliche Zwecke, in: StB, Heft 6, 2018, S. 187.

Basiszinssatz liegen.

Herangezogen wird der jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnete Wert. **Grundsätzlich** ist der Wert des Jahres, in das der Bewertungszeitpunkt fällt, heranzuziehen. Insbesondere im Verkaufsfall ergibt sich dies aus investitionstheoretischen Überlegungen. Bei **stichtagsbezogenen Bewertungen** (insbesondere Zugewinnausgleich, Erbschaft und Schenkung) ist der **Wert des Jahres, auf das sich die Bewertung bezieht**, maßgeblich.

Der Abschlag einer **Geldentwertungsrate** ist in der Literatur strittig. Der AWH-Standard sieht vor, dass dieser Wert bereits im Basiszinssatz seinen Niederschlag findet.⁶

Immobilitätszuschlag

Der Immobilitätszuschlag berücksichtigt die geringere Fungibilität (Möglichkeit zum Kauf bzw. Verkauf) des Betriebsvermögens gegenüber einer reinen Kapitalanlage, was bei kleinen und mittleren Unternehmen unter anderem an einer deutlich geringeren Markttransparenz liegt als bei börsennotierten Unternehmen.

Ein festverzinsliches Wertpapier kann z.B. rascher veräußert werden als ein Unternehmen. Der Wert steigt i.d.R. mit zunehmender Anlagenintensität und unterscheidet auch zwischen Universal- und Spezialmaschinen. Dies trifft insbesondere auch auf Handwerksunternehmen zu.

Entsprechend der Anlagenintensität sollte der Wert zwischen 1% und 3% liegen.

Risikozuschläge

Der Käufer ist nicht in der Position eines Fremdkapitalgebers, sondern trägt das **Unternehmerisiko** (eine etwaige Orientierung dieses Zuschlages am Fremdkapitalzins wäre somit völlig unzutreffend). Das IDW verweist auf die Möglichkeit, die Unsicherheit künftiger Überschüsse als **Zuschlag im Kapitalisierungszinssatz** (Risikozuschlagsmethode) zu berücksichtigen.

Die Übernahme typisierter Risikoprämien scheidet aus, wenn sich das zu bewertende Unternehmen hinsichtlich seiner durch externe und interne Einflüsse geprägten spezifischen Risikostruktur von anderen Betrieben unterscheidet.⁷ Dies trifft im mittelständischen Handwerk praktisch immer zu. Der **AWH-Standard** listet deshalb **die im Handwerk häufigsten Risiko- und Erfolgsfaktoren** auf, die einer betriebsindividuellen und zukunftsbezogenen Beurteilung unterliegen. Für die einzelnen Risikozuschläge sind **Ober- und Untergrenzen** angegeben. Die Zuschläge können **zwischen 0% und 2%** liegen. In zu begründenden Einzelfällen kann man von der vorgeschlagenen Bandbreite abweichen. Bei einem Unternehmenserwerb mit Schuldübernahme ist neben dem operativen Risiko das Kapitalstrukturrisiko zu bewerten.

Diese Zuschlagssätze sollen daher das **zukünftige Risiko** des Unternehmens möglichst genau reflektieren. Die Datenverfügbarkeit bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben ist im

⁶ Vgl. Behringer, Stefan, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, Erich Schmidt Verlag, S. 76.

⁷ Vgl. Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1, Ziff. 97 – 99.

Allgemeinen aber nicht für eine fundierte Unternehmensanalyse im Sinne einer „Due Diligence“ ausreichend. Der Berater muss deshalb Informationen und Daten zu den Bereichen Personal, Marketing, Wettbewerb usw. bewerten, wobei der vom Unternehmer zu unterschreibende „**Fragbogen zur Unternehmensbewertung**“ eine wichtige und beweiskräftige Informationsquelle ist.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den in Schritt 8 genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

Nachstehend sind Stichworte und Beispiele, die für die Einschätzung der einzelnen Zuschläge Anwendung finden können, aufgezählt:

1. **Kundenabhängigkeit:** Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile Einzelkunden, Branchen- oder Betriebsabhängigkeit von einzelnen Kunden
2. **Produkt- und Leistungsangebot:** Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes; Produkt- oder Technologie-Lebenszyklus
3. **Branchenentwicklung und Konjunktur:** einschlägige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenaussichten anhand Veröffentlichungen von Kreditinstituten (z.B. Sparkassen-Branchenberichte, VRB Branchen-Special) oder handwerklicher Fachverbände
4. **Standort- und Wettbewerb:** örtliche/regionale Wettbewerbsintensität, Veränderungen der Standortqualität infolge örtlicher Bauentwicklung, Verkehrslage, Immissionsrecht
5. **Betriebsausstattung:** Modernität und Wettbewerbsfähigkeit der Maschinen, Investitionsstau
6. **Beschäftigtenstruktur:** Altersstruktur, Betriebszugehörigkeitsdauer, Qualifikation (Fortbildung), besonderer Kündigungsschutz, übertarifliche Verpflichtungen
7. **Personenabhängigkeit:** berücksichtigt einen übermäßigen Einfluss von Einzelpersonen im Betrieb (z.B. Knowhow-Träger; handwerklicher Betriebsleiter); Die hier verwendeten Argumente dürfen nicht auch noch im Punkt „Beschäftigtenstruktur“ berücksichtigt werden. **Achtung:** hier **keine** Berücksichtigung der Inhaberabhängigkeit!
8. **Sonstiges betriebspezifisches Risiko:** z.B. Management und Controlling, Lieferantenstruktur, Gewährleistungsverpflichtung, Umweltrisiken o.ä.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen **Bandbreiten** für die acht Risikozuschläge und die Inhaberabhängigkeit verstehen sich als **Richtvorgaben**. Abweichungen können jedoch im Ausnahmefall vorgenommen werden, müssen aber nachvollziehbar **begründet** werden.

Inhaberabhängigkeit

„Die Führung von Handwerksbetrieben liegt zumeist in der Hand des Eigentümers und seiner Familie. Fremdgeschäftsführer sind eher selten und fast ausschließlich in großen Betrieben anzutreffen. [...] Die zentrale Rolle des Unternehmers spiegelt sich auch in den organisatorischen Strukturen wider. Flache Hierarchien und ein niedriger Delegationsgrad sind typische Kennzeichen eines Handwerksunternehmens. Dies führt zu einer Funktionshäufung sowie zur Konzentration von Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen in der Person des Handwerksunternehmers.“⁸

Diese Prägung führt regelmäßig dazu, dass die Ertragslage von Handwerksbetrieben sehr stark durch die **Person des Inhabers** bestimmt wird. Der AWH-Standard bildet diese Abhängigkeit vom derzeitigen Eigentümer im Rahmen des Kapitalisierungszinssatzes mit einer sehr hohen Gewichtung ab. Auf diese Weise wird die Unsicherheit über die Übertragbarkeit der bisherigen Profitabilität berücksichtigt.⁹

Konkret geht es um die Beurteilung, welche Auswirkung ein zeitweiser oder auch dauerhafter Ausfall des Inhabers auf das Unternehmen hat. Hier sind verschiedene Ausprägungen denkbar: von akuter Insolvenzgefährdung bis hin zu kaum spürbaren Auswirkungen.

Da die Inhaberabhängigkeit im Rahmen des AWH-Standards eine zentrale Bedeutung hat, werden zu deren Einschätzung mehrere Kriterien herangezogen.

Die Inhaberabhängigkeit wird mit Hilfe von 10 ausgewählten Kriterien beurteilt. So wird die Bedeutung des Inhabers betrachtet in Bezug auf:

- Wichtige Kunden
- Hauptlieferanten
- Bankbeziehungen
- Know-how – technisch
- Know-how – kaufmännisch
- Produkt- /Sortimentsgestaltung
- Arbeitsablauf- /-steuerung

⁸ Glasl, Markus: „Handwerksbetriebe“ in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 6. Auflage 2007, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, Spalte 666.

⁹ vgl. Buchner, Markus / Friedl, Gunther / Hinterdobler, Toni (2017): Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 24 (55) 2017, S. 1341-1350.

- Produktive Mitarbeit
- Stellvertreterregelungen und Führungsebenen
- Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)

Die Einstufung erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den Einfluss bzw. die Abhängigkeit des Betriebes vom Inhaber. Anschließend werden die Noten mit der jeweiligen Anzahl der angekreuzten Kriterien multipliziert.

Sehr starke Abhängigkeit wird damit bis zu 30% bewertet.

Keine Abhängigkeit wird mit 0% bewertet. Die Umrechnung des Durchschnittswerts aus zehn Faktoren in den entsprechenden Zuschlag erfolgt mit einer einfachen linearen Transformation.

Das Diagramm veranschaulicht die Umrechnung der Werte aus dem Fragebogen zur Inhaberabhängigkeit in einen Risikozuschlag.

Formel: $Z = -6\% \times D + 36\%$

Z = Zuschlag für Inhaberabhängigkeit

D = Durchschnittswert lt. Fragebogen



Beispielrechnung für Kapitalisierungszinssatz:

Basiszinssatz	1%
+ Immobilitätszuschlag	1%
+ Summe der Risikozuschläge	10%
= Basis- und Risikozuschläge	12%
+ Inhaberabhängigkeit	14%
= Kapitalisierungszinssatz brutto	26%
- Anrechnung Einkommensteuer + Solidaritätszuschlag	7%
= Kapitalisierungszinssatz netto	19%

Arbeitet der Übernehmer bereits aktiv im Betrieb mit und hat auch entsprechende Bekanntheit bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern, so *kann* dies zu einer Reduzierung der

Inhaberabhängigkeit führen.

Fazit:

Ein nach dem AWH-Standard ermittelter Kapitalisierungszins übertrifft häufig kapitalmarktorientierte Sätze, da er u.a. auch den Risikozuschlag für die Inhaberabhängigkeit beinhaltet.

Schempp¹⁰ stellte dazu anhand von 48 Handwerksunternehmen, die nach einer Bewertung nach dem AHW-Standard verkauft wurden, fest, dass die Kaufpreise im Mittel tatsächlich überaus nahe an den errechneten Unternehmenswerten lagen. Entsprechend ergebe sich eine sehr gute Vorhersage des Kapitalisierungszinses.

Eigene Analysen des ZDH aus den Jahren 2013 und 2015, die auf bundesweiten Abfrageergebnissen basieren, bestätigten die Feststellungen von Schempp.

¹⁰ Vgl. Schempp, Andreas Conrad, Unternehmensbewertung im Handwerk, Betriebswirtschaftliche Analyse des AWH-Standards zur Unternehmensbewertung; Ludwig-Fröhler-Institut 2012

Schritt 10:

Bewertung und Ergebnis

Die mathematische Ermittlung des Unternehmenswertes ergibt sich durch Übernahme des errechneten **prognostizierten Gewinns nach Steuern** (Schritt 8) und des **Kapitalisierungszinssatzes** (Schritt 9):

$$\text{Unternehmenswert (Ertragswert)} = \frac{\text{prognostizierter Gewinn}}{\text{Kapitalisierungszinssatz}}$$

Der auf diese Weise errechnete Unternehmenswert beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle zum Zeitpunkt der Bewertung. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen (**ohne Grundstücke und Gebäude**) sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte als „**Asset Deal**“ übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share Deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Im **Erbfall** sind bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** die zu übernehmenden Verbindlichkeiten vom ermittelten Ertragswert abzuziehen. Gleichzeitig müssen das sonstige Anlagevermögen sowie das gesamte Umlaufvermögen zum Ertragswert addiert werden. Diese **Hinzurechnungen und Kürzungen** werden mit einer **Überleitungsrechnung** vorgenommen.

Für eine Bewertung von **GmbH-Anteilen** („Share Deal“) wird mit einer **Überleitungsrechnung** durch Hinzurechnungen und Kürzungen ein **Share Deal-Wert** berechnet. **Hinzugerechnet** werden alle Positionen der Aktivseite der Bilanz, die nicht vom Ertragswert umfasst werden (mit Ausnahme eines eventuell bilanzierten Firmenwertes). **Gekürzt** wird um das gesamte Fremdkapital, d. h. Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Damit ergibt sich letztlich der **Wert des Eigenkapitals** (gesamtes Vermögen minus gesamte Verbindlichkeiten) zum Stichtag des letzten in die Unternehmensbewertung einbezogenen Jahresabschlusses.

Der auf diese Weise ermittelte **Share Deal-Wert** setzt sich dann aus folgenden **Positionen** zusammen:

	Gezeichnetes Kapital
+	Gewinnrücklage
+/-	Gewinn-/Verlustvortrag
+/-	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
+/-	Mehr-/Minderbetrag ¹¹
=	Bewertetes Eigenkapital (Share Deal-Wert)

Für die Darstellung des **Ergebnisses** werden grundsätzlich **zwei Fälle** unterschieden:

- **Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist größer als der Substanzwert:**
In diesem Fall wird der Unternehmenswert durch seinen Ertragswert dargestellt.
- **Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist kleiner als der Substanzwert bzw. negativ:**
- **In diesem Fall kann der Wert des Unternehmens durch den Substanzwert dargestellt werden, wenn das Unternehmen fortgeführt und die Substanz weiterhin betrieblich genutzt werden soll.**

¹¹ Der Mehr-/Minderbetrag enthält beispielsweise etwaige stille Reserven/stille Lasten, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen und einen etwaigen Firmenwert. Die Zusammensetzung des Betrags sollte in den entsprechenden Erläuterungen zum Ausdruck kommen.

Empfehlungen für den abschließenden Text zum errechneten Unternehmenswert

Diese Wertermittlung kann nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage angesehen werden. Es bleibt den Verhandlungsparteien selbstverständlich unbenommen, aufgrund von Marktlage, Eigeninteresse usw. andere Konditionen auszuhandeln. Die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard erfolgt im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung.

Rechtsfragen, die über die Zuständigkeit des Beraters hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Die zur Ermittlung der Werte verwendeten Daten und Informationen sind in den jeweiligen Erklärungen dokumentiert. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgte nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden konnten, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt wurden.

Die vorgelegenen Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben wurden als richtig unterstellt (siehe "Informationen zum Unternehmen").

Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, erfolgte nicht. Ein einseitiges Beratungsinteresse besteht nicht.

Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt 1 genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.

Abschließend sei nochmals betont, dass jede Ermittlung eines Unternehmenswertes **subjektiven Kriterien** unterliegt. Sie erfolgt grundsätzlich unter **neutraler Bewertung durch Einhaltung des AWH-Standards**, nach **bestem Wissen und Gewissen** des Beraters, jedoch **ohne Rechtsverbindlichkeit**. Insbesondere kann die Bewertung nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.

Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung“ ist Bestandteil der Unternehmensbewertung.

Die Bewertung umfasst insgesamt **xx** Seiten.

Ergänzende Unterlagen im AWH-Standard

Folgende Unterlagen sind als Grundlage für die Datenerhebung und –erfassung zu verwenden:

- **Fragebogen zur Unternehmensbewertung**
- **Ergänzungsfragebogen „Pensionsrückstellungen“**
- **Optional: Vollständigkeitserklärung zur Unternehmensbewertung**

Alle Anlagen stehen im BISNET-Intranet des ZDH (Bereich Materialien, Unternehmensführung) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann für die Beurteilung des zu bewertenden Unternehmens nachfolgendes Schema zur Ermittlung eines **Stärken-Schwächen-Profiles** verwendet werden.

Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens

	Ausprägung		Bedeutung		Bemerkungen	Notwendige Maßnahmen
	gut	schlecht	hoch	nieder		
Produkt- und Leistungsangebot						
Portfolio-Struktur						
Umfang des Sortiments						
Fertigungstiefe						
Abhängigkeit von einzelnen Produkten und Leistungen						
Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Branchen						
Kundeninformations-system						
Kundenbindung						
Lieferanten						
Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten						
Vertragliche Bindungen						
Mitarbeiter						
Anzahl						
Altersstruktur						
Qualifikation						
Entlohnung						
Betriebszugehörigkeit						
Betriebsklima						
Technische Ausstattung						
Umfang des Maschinenparks						
Technische Leistungsfähigkeit						
Zustand						
Für geplante Veränderungen geeignet						
Laden- und Büroeinrichtung						
EDV-Ausstattung						
Fuhrpark						
Kommunikations-technologien						
Umweltschutz						

	Ausprägung		Bedeutung			
	gut	schlecht	hoch	nieder	Bemerkungen	Notwendige Maßnahmen
Betriebsstätte						
Größe						
Zustand						
Standort						
Umfeld						
Erweiterungs- möglichkeiten						
Parkmöglichkeiten						
Miete/Pacht						
Dauer des Miet-/ Pachtvertrags						
Finanzen						
Eigenkapital						
Kapitalumschlag						
Forderungen						
Lagerbestand						
Finanzierungsstruktur						
Umsatzentwicklung						
Gewinnentwicklung						
Organisation						
Transparenz						
Qualitätsmanagement						
Aufzeichnungen						
Produktivität						
Rechnungswesen						
Kalkulation						
Formularwesen						
Führung						
Leitbild						
Langfristige Ziele						
Abhängigkeit von der Person des Inhabers						
Abhängigkeit von Familienmitgliedern des Inhabers						
Marketing und Vertrieb						
Erscheinungsbild						
Werbemittel						
Gezielte Werbung						
Homepage						
Eigener Vertrieb						

AWH-Datenbank

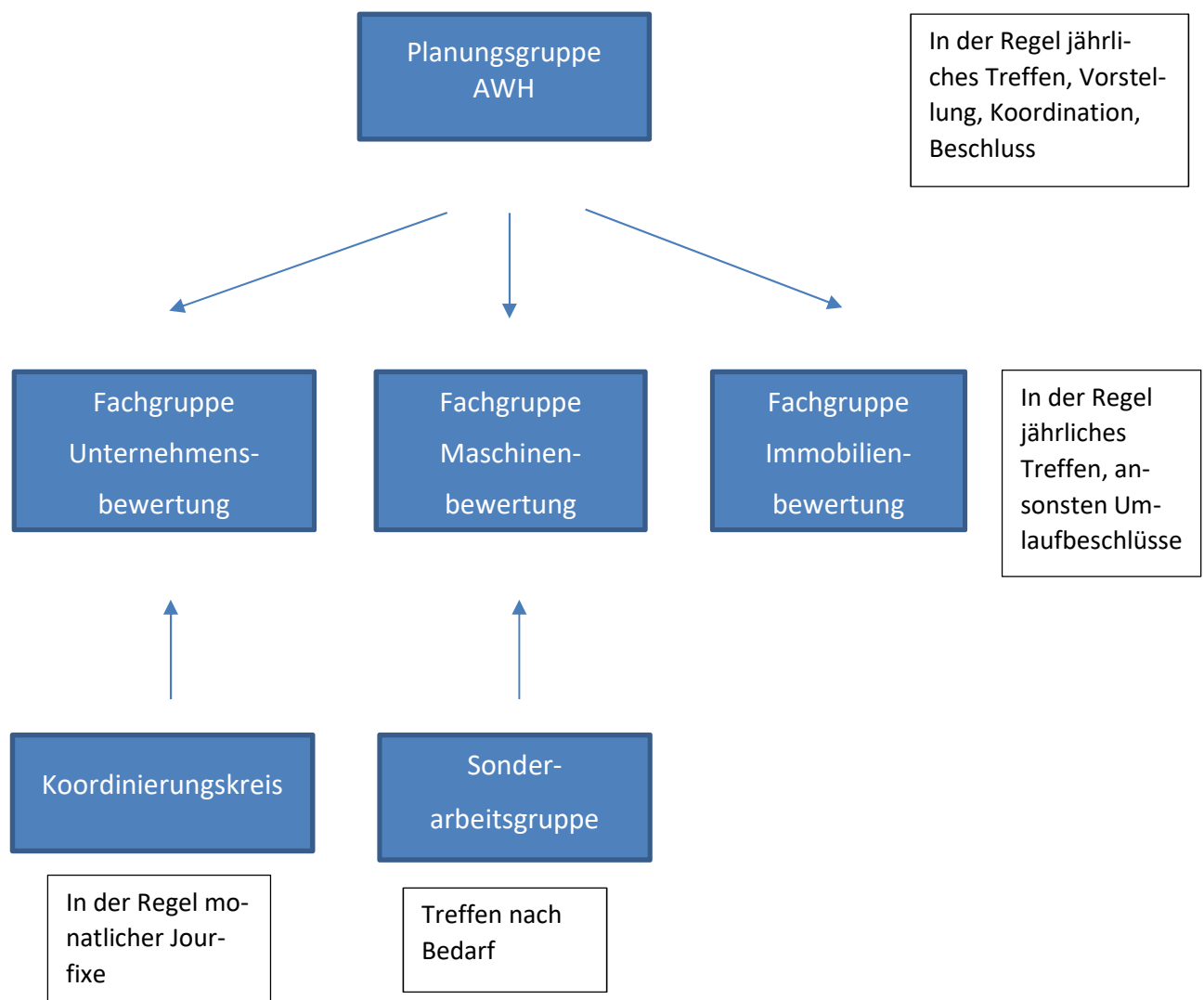
Um mittel- und langfristig eine **aussagefähige Datenbank** über die durchgeführten Unternehmensbewertungen zu erhalten, werden die wesentlichen Daten und Ergebnisse der Unternehmensbewertung automatisch **anonym** zusammengefasst.

Struktur der Arbeitsgemeinschaft Wertermittlung im Handwerk (AWH)

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat die Planungsgruppe AWH eingesetzt, um auf Bundesebene ein sachgerechtes und standardisiertes Vorgehen bei den Bewertungstätigkeiten der Beratungsstellen im Handwerk sicherzustellen. Die Planungsgruppe untergliedert sich in Fachgruppen für die Bewertungszweige Unternehmensbewertung, Immobilienbewertung sowie Maschinen- und Anlagenbewertung. Sonderarbeitsgruppen kümmern sich um spezielle Aufgaben wie z. B. die Weiterentwicklung des Softwaretools zur Maschinenbewertung (MaPro).

Der Koordinierungskreis der Fachgruppe Unternehmensbewertung erörtert aktuelle Fragestellungen um den AWH-Standard und bereitet Entscheidungen vor oder setzt diese unmittelbar um und erarbeitet das Handbuch zum AWH-Standard.

Die Fachgruppen sind mit Expertinnen und Experten aus der Handwerksorganisation (ZDH, Handwerkskammern und Verbände) sowie der Forschungsinstitute des Deutschen Handwerksinstituts DHI besetzt. Die Fachgruppe Unternehmensbewertung besteht aus etwa 40 Mitgliedern, der Koordinierungskreis aus 10 Mitgliedern.



Redaktion

Peter Badmann	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Adrian Burghardt	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Dr. Markus Glasl	Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften
Bernd Kästner	Handwerkskammer für Schwaben
Andreas Keller	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Stefan Maier	Handwerkskammer Region Stuttgart
Rolf Papenfuß	Zentralverband des Deutschen Handwerks
Klaus Pfattheicher	Handwerkskammer für Oberfranken
Rainer Plöchl	Handwerkskammer für Unterfranken
Claudia Rommel	Handwerkskammer Dresden
Britta Schulz	Handwerkskammer Münster
Diana Streubel	Handwerkskammer Südthüringen

Literaturverzeichnis

Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln; Merkblatt „Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens“ (04/2017)

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), Berlin, Richtlinien zur DIHK-Mustersachverständigenordnung (MSVO), Stand 15./16. Oktober 2019

BBE media (Hrsg.), Ergebnisberichte GmbH–GeschäftsführerInnenvergütungen, Bundesweite Umfragen von BBE media, Handelsblatt und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V., Münster

Bachmann, Carmen / Richter, Konrad / Wagner, Thomas: Vergleich des AWH-Standards mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren für erbschaftsteuerrechtliche Zwecke, in: Der Steuerberater, Heft 6, 2018, S. 187

Behringer, Stefan, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin, 2012

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Hrsg.), Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1, i. d. F. v. 2008, Düsseldorf

Glasl, Markus, „Handwerksbetriebe“ in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 6. Auflage 2007, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, Spalte 666

Buchner, Markus / Friedl, Gunther / Hinterdobler, Toni, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 24 (55) 2017, S. 1341-1350

Schempp, Andreas Conrad, Unternehmensbewertung im Handwerk, Betriebswirtschaftliche Analyse des AWH-Standards zur Unternehmensbewertung; Ludwig-Fröhler-Institut, München, 2012